Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Friedrichstädter Herbstzauber & KERAMIK-TAGE 2026

1.1 Veranstalter die Stadt Friedrichstadt., Am Markt 9, 25840 Friedrichstadt

1.2 Anmeldung/Teilnahmebestätigung

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme als Aussteller erfolgt durch die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit Eingang der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter beim Aussteller ist der Mietvertrag rechtswirksam zustande gekommen.

1.3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der **Veranstalter nach freiem Ermessen**. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Der Aussteller /Antragsteller verpflichtet sich, dem Veranstalter über sein Unternehmen und die auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin an Dritte weitervermietet werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Sollte das Warenangebot des Ausstellers und der Mitaussteller oder deren Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.

(5) Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung des Veranstalters gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist der Veranstalter berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

(6) Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für die Dauer ihrer Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

1.4 Standbereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Veranstalter ist bemüht, Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht jedoch nicht.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(3) Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.

(4) Dem Aussteller wird eine Standfläche sowie ggf. weitere Ausstattung vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden ist der Veranstalter berechtigt, Transportmittel im Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Der Boden darf nicht umgegraben oder gehackt werden.

1.5 Veranstaltungszeiten / Aufbau / Abbau

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern im Einzelfall nicht anderes festgelegt, für Besucher Samstag und Sonntag **10:00 bis 18:00** Uhr geöffnet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage **vor** Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Diese Zeiten sind im Einzelnen:

	Herbstzauber & KERAMIKTAGE 2026
Aufbau	11.09.2026 von 14:00 – 17:00 Uhr 12.09.2026 von 07:00 – 09:30 Uhr
Abbau	13.09.2026 von 18:00 – 20:00 Uhr

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung (pandemiebedingt auch kurzfristig) abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht.

(4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Veranstalterin liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Der Veranstalter wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

1.6 Standnutzung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt (Annahmepflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten.

(2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete.

(3) Der Aussteller ist verpflichtet für evtl. Schäden und Verschmutzungen am Pavillon/Pagode des Tourismusvereins zu haften (davon ausgenommen sind Witterungsschäden). Für diese Haftung erhebt der Tourismusverein im Vorfelde eine Kaution von 80,00 € pro Pavillon/Pagode. Sollten keinerlei Schäden entstanden sein erfolgt eine Rückerstattung binnen 14 Tagen nach Veranstaltungsende.

(4) Abfall: Nach Ende der Veranstaltung **übernimmt der Aussteller die Entsorgung des eigenen Abfalls.**

(5) Rücktritt: Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter binnen 14 Tagen kostenfrei vom Vertrag zurück zu treten. Wird nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise durch den Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 100% der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, behält sich der Veranstalter vor, die volle Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in Rechnung zu stellen.

(6) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.

1.7 Ausstellungsgüter/Verkaufstätigkeit

(1) Handverkäufe sind zulässig.

1.8 Werbung: (1) Dem Aussteller stehen vertragsgemäß ausschließlich die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke der von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Der Veranstalter kann Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

(3) Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung im Vorfeld und während der Veranstaltung. Es liegt im Ermessen des Ausstellers, geeignete Werbeaktivitäten für die eigen Produkte durchzuführen. Plakate und Faltblätter stellt der Veranstalter zur Verfügung.

1.9 Haftungsausschluss

(1) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Aufbau- und Abbauzeiten.

(2) Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen des Veranstalters hat er Folge zu leisten.

(3) Der Veranstalter haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüberhinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

1.10 Hausordnung

(1) Der Veranstalter übt das Hausrecht innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes aus.